

Vereins-Satzung

vom 12. Januar 2013

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Kreisfischereiverein Landau/Isar e.V., gegründet am 4. Februar 1953 und dessen Vorstandschaft haben ihren Sitz in Landau/Isar
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Landau/Isar am 4. August 1953 unter Band II, Seite 51 in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Landau/Isar.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere durch

- a) Ausbildung und weidgerechte Erziehung der Mitglieder in der Ausübung der Angelfischerei
- b) Erwerb und Pachtung von Gewässern, sowie Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen für Mitglieder
- c) Förderung der Angelfischerei
- d) Veranstaltung von Vorträgen und Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung aller Fischerinnen und Fischer
- e) Ausbildung aller jugendlichen Angelfreunde
- f) Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit

§ 2 Organe des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstandschaft
 - b) Hauptversammlung
 - c) Generalversammlung

2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Personen:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Jugendleiter
2 Gewässerwarten und
bis zu 10 Beisitzern

§ 3 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist insbesondere befugt, über Fischereierlaubnisscheingebühren, Besitzmaßnahmen, Gewässersperrungen, Mindestmaße und Schonzeiten, Arbeitseinsätze für Gewässerhege und -pflege und Beschaffung von Geräten zu beschließen.
Sie tritt bei Bedarf zusammen. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind, müssen vor allem alle gefassten Beschlüsse enthalten.
6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung Sorge zu tragen.
Bei seiner Verhinderung obliegt diese Verpflichtung dem 2. Vorsitzenden.
7. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins. Er fertigt über die Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlungen Niederschriften an. Bei allen Versammlungen hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Er ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.
8. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung, Vollmachten usw. werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen. Er ist für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich.
9. Der Jugendleiter ist für die fischereiliche Ausbildung der Jugendgruppe verantwortlich.
10. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind stimmberechtigt. Scheidet ein Beisitzer aus, so beruft die Vorstandschaft einen Beisitzer an dessen Stelle.
11. Die Rechte und Pflichten der Gewässerwarte werden von der Vorstandschaft nach Bedarf festgelegt. Ihnen obliegt insbesondere die Hege und Pflege der Vereinsgewässer.
12. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

13. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
14. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden, jedoch ist zur Aufnahme in den Verein das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Einwendungen gegen die Aufnahme sind unter Angabe von Gründen der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu unterbreiten. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme in den Verein gilt die Satzung als anerkannt. Ein Abdruck der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst, Besuch v. Monatsversammlungen) zu erfüllen,
 - d) die Fischerprüfung abzulegen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge und Gebühren oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu erklären. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen.
3. Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit aus und zwar
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
 - c) bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
 - d) bei unkameradschaftlichem und unweidmännischem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften;
 - e) wenn sich herausstellt, daß ein Mitglied bereits vor seiner Zugehörigkeit zum Verein wegen Schwarzfischerei vorbestraft ist, ihm der staatliche Fischereischein wegen irgend eines Vergehens entzogen oder es aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde;
 - f) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung des Beitrages, der jeweils am 1. Januar fällig ist, oder sonstiger Verpflichtungen, im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn infolge Vergehens gegen das Fischereigesetz behördlich der staatliche Fischereischein entzogen wurde oder wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
5. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter u. Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
2. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Grundlage der Entscheidung ist der von der Vorstandschaft beschlossene Maßnahmenkatalog.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließender Vorlage zur Generalversammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und auch andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können mit dem silbernen oder goldenen Ehrenzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 9 Leistung von Beiträgen

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Fischereierlaubnis

1. Das Recht eines Mitglieds, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Beitragszahlung von der Bezahlung einer besonderen Jahres- oder Tagesgebühr ab. Über die Verteilung der Erlaubnisscheine beschließt die Vorstandschaft.
2. Die Gebühren für sämtliche Fischereierlaubnisscheine werden von der Vorstandschaft beschlossen.
3. Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Abbuchung des Betrages vom Bankkonto des Mitglieds.
4. Bei besonderer wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds kann die Vorstandschaft Zahlungserleichterungen gestatten.

§ 11 Versammlungen

1. Die Versammlungen des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Hauptversammlung
 - c) Generalversammlung
2. Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf abgehalten werden. In den Mitgliederversammlungen werden die wichtigsten Eingänge behandelt und fischereiliche Angelegenheiten erörtert.

3. Die Hauptversammlung wird auf Antrag durch die Vorstandschaft an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten, wie auch für Satzungsänderungen, einberufen.
4. Die Generalversammlung findet jährlich einmal im Januar statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
5. Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:
 - a) Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden und den Jugendleiter
 - b) Kassenbericht durch den Kassier
 - c) Kassenprüfungsbericht mit Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
 - d) Bildung eines Wahlausschusses und Übernahme der Generalversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt.
6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Neuwahl erforderlich, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Von der Wahl mit Stimmzetteln kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
8. Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl hat ebenfalls geheim zu erfolgen.
9. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
10. Wahlvorschläge und sonstige Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Einreicher mit Namenszug zu versehen. Liegen der Generalversammlung keine gültigen schriftlichen Wahlvorschläge vor, kann über mündlich vorgebrachte Wahlvorschläge abgestimmt werden.
11. Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
12. Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im Anzeigenteil der Landauer Tageszeitungen. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder ist nicht erforderlich.
13. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Entscheidungen der Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 12 Kooperative Mitgliedschaft

Der Kreisfischereiverein kann bei Fischereiverbänden als Mitglied beitreten.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Haupt- oder Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Gewässerschutzfond Niederbayern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 12. Januar 2013 genehmigt und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Landau/Isar, den 12.. Januar 2013



Michael Kreiner
1. Vorsitzender